



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 25.01.2022 – Auszug aus Drucksache 18/19911 –

Frage Nummer 30

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Susanne
Kurz**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, ist die Schlechterstellung der Kunst und Kultur bei den Coronamaßnahmen hinter Gastronomie, Bergbahnen und Einzelhandel eine politische Entscheidung, die trotz der grundrechtlich geschützten Kunstfreiheit und trotz des einstimmig beschlossenen 3-Stufen Plans der Kulturministerinnen bzw. -minister der Länder vom 5. Februar 2021 getroffen wurde, wenn nein, welche wissenschaftliche Erkenntnis liegt der Auflagen-Kombination für den Kulturbereich mit 25 Prozent Maximal-Auslastung, 1,5 m Abstand, 2G+ und FFP2-Maskenpflicht am Platz im Vergleich z. B. zu möglicher Vollauslastung, 2G und keine Maskenpflicht am Platz in der Gastronomie zu Grunde, wie bewertet die Staatsregierung die Schlechterstellung der Kultur vor dem Hintergrund des Verfassungsranges des Kulturstaats und des verfassungsrechtlichen Willkürverbots, das Ungleichbehandlung nur bei Vorliegen eines sachlichen Grundes zulässt?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Entscheidung für die in der Anfrage genannten, unbestreitbar einschneidenden Maßnahmen im Bereich von Kunst und Kultur erfolgte unter dem Eindruck einer außerordentlich dramatischen pandemischen Entwicklung, die das Gesundheitssystem bis über seine Grenzen hinaus zu belasten drohte. In dieser Situation, in der es vor allem darum ging, enge räumliche Kontakte von womöglich unwissentlich infizierten Menschen so weit wie möglich auszuschließen, war die deutliche Reduzierung der Besucherkapazität bei kulturellen Veranstaltungen, flankiert von weiteren Schutzmaßnahmen, als milderer und zugleich noch vertretbares Mittel gegenüber einer vollständigen Schließung der Kultureinrichtungen anzusehen.

Die weitere Erforderlichkeit der Maßnahmen ist regelmäßig und auf der Grundlage aktueller Entwicklungen und Daten zu überprüfen. Vor dem Hintergrund der seither aufgetretenen Omikron-Variante und ihrer zunächst nicht absehbaren Auswirkungen auf das Pandemiegeschehen und die Belegung der Krankenhäuser bzw. Intensivstationen hielt es die Staatsregierung auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs von Kunst und Kultur bisher nicht für verantwortbar, die Einschränkungen aufzuheben oder zu modifizieren. Wie jedoch stets zum frühestmöglichen Zeitpunkt angestrebt, hat die Staatsregierung am 25.01.2022 eine Anhebung der zulässigen

Besucherkapazität beschlossen. Die kapazitäre Höchstgrenze wurde von 25 Prozent auf 50 Prozent verdoppelt.